

Gerhard Eilers

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf
☎ p: 09431 / 759004, 0172 421 1737
E-Mail: gerhard.eilers@gmx.de

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

BEZIRK OBERPFALZ

Sportgericht



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den
VerteilerAktenzeichen
04/11Kurztext
Einspruch gegen die Entscheidung des BFW zur
MannschaftsaufstellungDatum
03.10.2011

Urteil

im Verfahren

zum Einspruch gegen die Entscheidung des BFW Mannschaftsport bezüglich der Mannschaftsaufstellung der 1. Herrenmannschaft des SV Burgweinting

Das Sportgericht des Bezirkes (SGdB) Oberpfalz hat am 03.10.2011

durch

| | | |
|------------------|--------------------|-------------|
| den Vorsitzenden | Gerhard Eilers | Wackersdorf |
| den Beisitzer | Peter Fleckenstein | Chamerau |
| den Beisitzer | Rudi Prösl | Regensburg |

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch gegen die Entscheidung des BFW Mannschaftsport bezüglich der Mannschaftsaufstellung der 1. Herrenmannschaft wird abgelehnt.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der SV Burgweinting.**

Tatbestand

Der SV Burgweinting hat zur neuen Saison 2011/2012 über das Programm click-tt am 27.06.2011 eine Mannschaftsmeldung seiner 1. Herrenmannschaft in der Aufstellung 1.1 (1858 Punkte), 1.2 (1771), 1.3 (1657), 1.4 (1741), 1.5. (1735) usw. zur Genehmigung eingereicht.

Unter >> Allgemeine Bemerkungen des Vereins>> ist der Hinweis:

„ Der Jugendspieler 1.3 soll ein Paarkreuz weiter vorne spielen, um sein Potential zu entfalten“

aufgeführt worden. Eine weitere schriftliche Begründung lag bei der Genehmigung der Mannschaftsmeldung nicht vor.

Der Arbeitsbereich Mannschaftssport hat in seiner Sitzung am 29.07.2011 die eingereichte Mannschaftsmeldung geprüft und die angegebene Begründung als nicht ausreichend empfunden. Die Positionen 1.3. – 1.5. wurden auf die Q-TTRL Werte festgelegt. Auf Anfrage durch den Abteilungsleiter wurde die Entscheidung vom 29.07.2011 nochmal geprüft. Das abschließende Ergebnis ist die Bestätigung der vom Arbeitsbereich Mannschaftssport festgelegten Mannschaftsaufstellung.

Entscheidungsbegründung

Der Einspruch ist zulässig.

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist in der Sache unbegründet.

Die **Durchführungsbestimmungen für den Ligenspielbetrieb** regelt unter **5. Einreichung der Mannschaftsmeldung** und **6. die Genehmigung der Mannschaftsmeldungen**.

Unter **5.1 Allgemeines** wird ausgeführt:

Zu Beginn der Vor- und der Rückrunde sind sämtliche am Mannschaftsspielbetrieb des BTTV teilnehmenden Mitglieder eines Vereins gemäß der letzten zuvor offiziell veröffentlichten Vereins-Q- TTRL (11.5. bzw. 11.12.) in Mannschaftsmeldung (ge-trennt nach Altersklassentypen) einzureihen.

Es dürfen nur solche Spieler aufgenommen werden, die WO B 2.1 a erfüllen und für den Verein spielberechtigt sind.

Die Wettspielordnung des BTTV regelt einige grundlegende Bestimmungen bzgl. der Mannschaftsmeldung, insbesondere im Abschnitt G.

Die Mannschaftsmeldungen sind immer, auch bei Neueinträgen in der Mannschaftsmeldung, für alle Mannschaften einer Altersklasse vollständig und gemäß der vorgeschriebenen Q-TTRL einzureichen.

Eine Einreihung abweichend von der maßgeblichen Q-TTRL ist bis zu einem Unterschied im TTR-Wert von 50 Punkten möglich. Abweichende Einreihungen

bei größeren Unterschieden als 50 Punkte müssen bei der Beantragung schriftlich begründet werden.

Ein Sperrvermerk

Unter 6.2 wird ausgeführt:

Die Genehmigung auf Kreis- und Bezirksebene obliegt den Fachwarten Mannschaftssport bzw. Jugendmannschaftssport der jeweiligen Kreise und Bezirke, bzw. den dazu eingerichteten Gremien.

Im Bezirk Oberpfalz ist das Gremium „Arbeitsbereich Mannschaftssport“ zuständig und hat entschieden.

Das Sportgericht stellt keinen Verstoß gegen die **Durchführungsbestimmungen für den Ligenspielbetrieb** oder die **Wettspielordnung** durch das Gremium „Arbeitsbereich Mannschaftssport“ fest.

Die Entscheidung liegt im Ermessen des Gremiums und nicht in der Zuständigkeit des Sportgerichtes.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Alois-Bergmann-Weg 12, 93149 Nittenau, E-Mail: hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.

Peter Fleckenstein
Beisitzer

gez.

Gerhard Eilers
Vorsitzender

gez.

Rudi Prösl
Beisitzer